



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

gemäß Verteiler

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15053

FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL zv25@bka.bund.de

AZ KT 21 / ZV 25 5164.01 – Z-66

DATUM 21.04.2005

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**

hier: Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

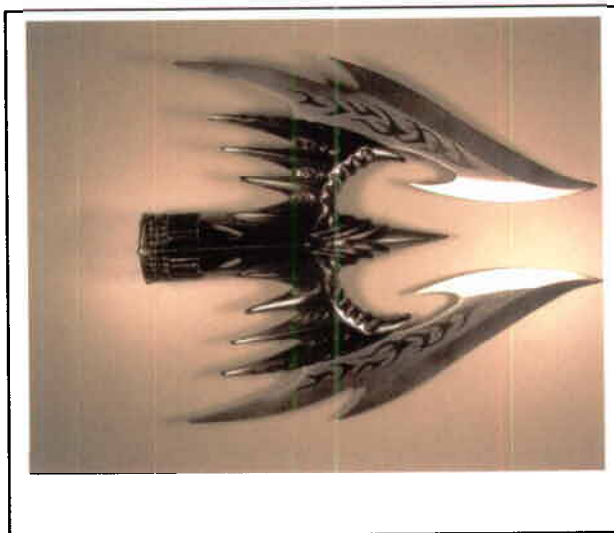
BEZUG Antrag der Stadt Kassel vom 10.09.2004

Auf Grund § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein

streitaxtähnlicher Gegenstand



Es ist zu prüfen, ob es sich um einen Gegenstand i. S. der Ziffer 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG, Abschnitt 1, handelt.

Bei Inaugenscheinnahme des Gegenstandes ist festzustellen, dass eine Handhabung in der geschlossenen Faust durch die Ausgestaltung mit „Dornfortsätzen“ nicht möglich ist. Der Gegenstand ist an der linken Seite im Original mit einem ca. 50 bis 60 cm langen Holzstiel versehen. Aus Abbildungen mit dem Stiel ist ersichtlich, dass die Zweckbestimmung in einer Handhabung als Streitaxt, Hellebarde o.ä. liegt.

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.4.2:

"..... (Faustmesser);"

wird daher **verneint**.

Es handelt sich hier um eine Hieb- und Stoßwaffe i.S.d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG- Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag

Wahl

